

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Kempfen, 28.02.2024

Geschäfts-Nr.:
13 C 319/22

1. Protokoll an RAe -EB-
2. s. w. Vfg.
01.03.2024, (Richterin am
Amtsgericht)

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht
als Richterin

- Ohne Protokollführer § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN

04. März 2024

**Rechtsanwalt
Scharifi**

erschieden bei Aufruf:

Für die Klägerseite Rechtsanwalt Scharifi.

Für die Beklagtenseite niemand.

Ausweislich des Schriftsatzes des Beklagtenvertreters vom 21.02.2024 wird für die
Beklagtenseite im Verhandlungstermin auch niemand erscheinen.

So heißt es in dem Schreiben des Beklagtenvertreters „Verhandlungstermin am
27.02.2024“, hierbei kann es sich jedoch lediglich um einen Tippfehler handeln. In
der gerichtlichen Verfügung heißt es aber eindeutig "28.02.", vergleiche Blatt 233 der
Akten.

Das Gericht weist darauf hin, dass es hinsichtlich der Sachverständigenkosten beim
ursprünglichen Hinweis des Gerichts verbleibt, dass aber die Eingabe des Klägerver-
treeters vom 10.10.2023 nach Auffassung des Gerichts die Rechtsansicht des Ge-
richts hinsichtlich der zu ersetzenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ändert.
Das Gericht geht von einer Erstattungsfähigkeit der vorgerichtlichen Rechtsanwalts-

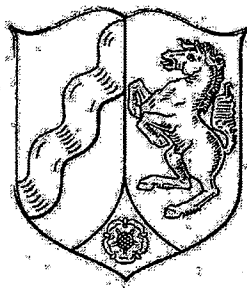
kosten aus. Dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht erforderlich gewesen seien, hat das Gericht ohnehin nie in Abrede gestellt. Die Ausführungen des Klägersvertreters hinsichtlich Artikel 6:96 Absatz 3 BW unter I, kann das Gericht jedoch umfassend nachvollziehen.

Der Klägersvertreter verhandelt mit den Anträgen aus der Klageschrift vom 11.10.2022 und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils welches antragsgemäß ergeht.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

13 C 319/22



EINGEGANGEN

04. März 2024

Rechtsanwalt
Scharifi

Amtsgericht Kempen

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Karim Scharifi,
Donkring 5, 47906 Kempen,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Kempen
auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2024
durch die Richterin am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.521,86 Euro nebst Zinsen in
Höhe von zwei Prozent für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum
22.11.2022 sowie in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit dem 23.11.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).
Der Streitwert wird auf bis zu 1500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Kempen, Hessenring 43, 47906 Kempen, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.